

DIN 14530-5

ICS 13.220.10

Ersatz für
DIN 14530-5:2002-12**Löschfahrzeuge –
Teil 5: Löschgruppenfahrzeug LF 10/6,
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6**

Firefighting vehicles –

Part 5: Group pumping appliance LF 10/6, Group pumping appliance for rescue operations HLF 10/6

Vehicules extincteurs d'incendie –

Partie 5: Engine pompe de groupe LF 10/6, Engine pompe de groupe pour opérations de secours HLF 10/6

Gesamtumfang 16 Seiten

Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN

Vorwort

Diese Norm wurde vom FNFV-Arbeitsausschuss NA 031-04-06 AA „Allgemeine Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge — Löschfahrzeuge — SpA zu CEN/TC 192/WG 3“ erarbeitet. Die Überarbeitung von DIN 14530-5:2002-12 war notwendig geworden, um den technischen Inhalt den veränderten Gegebenheiten sowie den Anforderungen des vom Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) vorgestellten Berichts „Grundsatzdiskussion über die Normung von Feuerwehrfahrzeugen“ und entsprechend den auf dieser Basis gefassten Beschlüssen des Fachbereichsausschusses NA 031-04 FBR „Ausrüstung für die Feuerwehr“ zur „Feuerwehrfahrzeug-Typenliste“ anzupassen.

Im Rahmen der vorhandenen Raum- und Gewichtsreserven können neben der Beladung (siehe Abschnitt 7) Sonderausstattungen vorgesehen werden, sofern sie dem Stand der Technik entsprechen.

In Fußnote ^e der Tabelle 1 ist auf eine Reduzierung der Gewichte bei Schläuchen hingewiesen, da für die Berechnung des Gesamtgewichts des Fahrzeugs bei Druckschläuchen B-20-K 20 % und bei Druckschläuchen C 42-15-K 10 % vom Gewicht nach DIN 14811-1 abgezogen werden dürfen.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. Das DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

DIN 14530 *Löschfahrzeuge* besteht aus:

- Teil 5: Löschgruppenfahrzeug LF 10/6, Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6
- Teil 11: Löschgruppenfahrzeug LF 20/16, Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16
- Teil 16: Tragkraftspritzenfahrzeug TSF
- Teil 17: Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W
- Teil 21: Tanklöschfahrzeug TLF 20/40, Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-SL
- Teil 22: Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr
- Teil 24: Kleinlöschfahrzeug KLF
- Teil 25: Staffellöschfahrzeug StLF 10/6 (in Vorbereitung)

Änderungen

Gegenüber DIN 14530-5:2002-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Vorwort neu formuliert;
- b) Begriff Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 überarbeitet;
- c) Begriff Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6 neu aufgenommen;
- d) Bezeichnung mit Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6 ergänzt;
- e) zulässige Gesamtmasse auf 11 000 kg festgelegt;
- f) max. Gesamtlänge auf 7 300 mm festgelegt;
- g) Antriebsart vorrangig auf Allradantrieb festgelegt;
- h) Geschwindigkeitsbegrenzung vorgenommen;
- i) Unterbringung von Atemschutzgeräten im Mannschaftsraum aufgenommen;
- j) Anforderungen an die Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe bzw. die Schnellangriffseinrichtung (Wasser) überarbeitet;
- k) nutzbares Volumen des Löschwasserbehälters neu festgelegt;
- l) Anforderung an mitgeführte Schaummittelmenge für einen mindestens 10-minütigen Einsatz eines Kombinationsschaumrohres M4/S4-B aufgenommen;

- m) Zulässigkeit einer Druckzumischanlage nach DIN V 14430 aufgenommen;
- n) Hinweis auf Abnahmeprüfung nach DIN EN 1846-2:2002-03, Anhang E aufgeführt;
- o) Feuerwehrtechnische Beladung vollständig überarbeitet;
- p) Standard-Zusatzbeladung für ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6 aufgenommen;
- q) Inhalt redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 14530-5: 1991-08, 1996-05, 2002-12

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Löschgruppenfahrzeuge LF 10/6 und für Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge HLF 10/6 (Begriffe siehe Abschnitt 3).

Diese Norm legt ergänzende und/oder einschränkende typspezifische Anforderungen zu den allgemeinen Anforderungen in DIN EN 1846-2, DIN EN 1846-3 und E DIN 14502-2 fest.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

Zu den Abschnitten 1 bis 7, ausgenommen Tabelle 1, Tabelle 2 und Tabelle 3:

DIN V 14011, *Begriffe aus dem Feuerwehrwesen*

DIN 14330-1, *C-Druckkupplung PN 16 für Druckschläuche S, aus Aluminium-Legierung, für Druckschlauch S 28*

DIN 14330-2, *C-Druckkupplung PN 16 für Druckschläuche S, aus Aluminium-Legierung, für Druckschlauch S 32*

DIN 14420, *Feuerlöschpumpen — Feuerlöschkreiselpumpen — Anforderungen an die saug- und druckseitige Bestückung, Prüfung nach Einbau im Feuerwehrfahrzeug*

DIN V 14430, *Feuerwehrwesen — Druckzumischanlagen und Druckluftschaumanlagen*

E DIN 14502-2, *Feuerwehrfahrzeuge — Teil 2: Zusätzliche Festlegungen zu DIN EN 1846-2 und DIN EN 1846-3 (Vorschlag für eine Europäische Norm)*

DIN 14811-1, *Druckschläuche — Anforderungen, Prüfung, Behandlung*

DIN 82101, *Einzelteile zum Heben, Schleppen, Zurren — Schäkel, gerade — Unlegierter Qualitätsstahl*

DIN EN 136, *Atemschutzgeräte — Vollmasken — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung*

DIN EN 137, *Atemschutzgeräte — Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung*

DIN EN 1028-1, *Feuerlöschpumpen — Feuerlöschkreiselpumpen mit Entlüftungseinrichtung — Teil 1: Klassifizierung; Allgemeine und Sicherheitsanforderungen*

DIN EN 1846-1, *Feuerwehrfahrzeuge — Teil 1: Nomenklatur und Bezeichnung*

DIN EN 1846-2:2002-03, *Feuerwehrfahrzeuge — Teil 2: Allgemeine Anforderungen — Sicherheit und Leistung*

DIN EN 1846-3, *Feuerwehrfahrzeuge — Teil 3: Fest eingebaute Ausrüstung — Sicherheits- und Leistungsanforderungen*

DIN EN 1947, *Feuerlöschschläuche — Formstabile Druckschläuche und Einbände für Pumpen und Feuerwehrfahrzeuge*

DIN EN 15182-2, *Strahlrohre für die Brandbekämpfung — Teil 2: Hohlstrahlrohre PN 16*

DIN EN 15182-3, *Strahlrohre für die Brandbekämpfung — Teil 3: Strahlrohre mit Vollstrahl und/oder einem unveränderlichen Sprühstrahlwinkel PN 16*

Weitere normative Verweisungen, siehe Tabelle 1, Tabelle 2 und Tabelle 3.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach DIN EN 1846-1, DIN EN 1846-2 und DIN EN 1846-3 sowie die folgenden Begriffe.

3.1

Löschgruppenfahrzeug LF 10/6

Löschfahrzeug¹⁾ mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlösch-Kreiselpumpe, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder einer Schnellangriffseinrichtung, einem Löschwasserbehälter und einer feuerwehrtechnischen Beladung für eine Gruppe²⁾, das überwiegend zur Brandbekämpfung, zum Fördern von Wasser und zum Durchführen einfacher Technischer Hilfeleistungen²⁾ kleineren Umfangs dient, mit seiner Besatzung eine selbständige taktische Einheit²⁾ bildet und dessen Besatzung aus einer Gruppe (1/8)²⁾ besteht

3.2

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6

Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 mit einer festgelegten Standard-Zusatzbeladung Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF für die Technische Hilfeleistung²⁾

4 Maße, Masse, Bezeichnung

4.1 Die Maximallänge beträgt 7 300 mm, die Maximalbreite beträgt 2 500 mm und die Maximalhöhe beträgt 3 300 mm, gemessen bei Leermasse, jedoch mit aufgelegter Dachbeladung.

4.2 Die max. zulässige Gesamtmasse des LF 10/6 und des HLF 10/6 beträgt 11 000 kg.

ANMERKUNG 1 Das LF 10/6 mit Straßenantrieb und Standardbeladung nach Tabelle 1 ist mit einer zulässigen Gesamtmasse von 8 000 kg darstellbar. Hierbei ist in der Regel keine große Gewichtsreserve für eine Zusatzbeladung nach örtlichen Belangen vorhanden.

Das LF 10/6 und das HLF 10/6 entsprechen der Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1 und DIN EN 1846-2.

ANMERKUNG 2 Bei der Bemessung der Beladungsmasse sind mittlere handelsübliche Gerätemassen zu verwenden. Alternativ gelten bei der Abnahme die tatsächlich gewogenen Gewichte. Für Ausrüstungsgegenstände, die zum Zeitpunkt der Abnahme nicht vorhanden sind, gelten mittlere handelsübliche Gerätemassen.

1) Begriff „Löschfahrzeug“ siehe DIN EN 1846-1.

2) Begriffe „Gruppe“, „Technische Hilfeleistung“ und „Taktische Einheit“ siehe DIN V 14011.

4.3 Bezeichnung des Löschgruppenfahrzeugs LF 10/6, d. h., eines Löschgruppenfahrzeugs (LF) mit einer eingebauten Feuerlöschkreiselpumpe mit einem Nennförderstrom von 1 000 l/min (10) und einem eingebauten Löschwasserbehälter mit einer nutzbaren Wassermenge von min. 600 l (6):

Fahrzeug DIN 14530 — LF 10/6

4.4 Bezeichnung des Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs HLF 10/6, d. h., eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10/6 mit einer festgelegten Standard-Zusatzbeladung Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF nach Tabelle 2 dieser Norm:

Fahrzeug DIN 14530 — HLF 10/6

5 Anforderungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Art und Umfang der technischen Einrichtung und der Beladung sind Mindestanforderungen.

Alternativsysteme dürfen verwendet werden, sofern bei Verwendung von anderen als den zitierten Geräten und Einrichtungen unter Berücksichtigung der Schutzziele mindestens der angestrebte technische Einsatzwert, die Sicherheit und die Gebrauchstauglichkeit sichergestellt sind.

5.1.2 Es gelten die allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge nach DIN EN 1846-2, DIN EN 1846-3 und E DIN 14502-2 sowie die ergänzenden und/oder einschränkenden typspezifischen Anforderungen nach Abschnitt 4 bis Abschnitt 7.

5.2 Fahrgestell

5.2.1 Es muss ein handelsübliches Fahrgestell verwendet werden.

5.2.2 Die Art des Antriebs, Allradantrieb (All) oder Straßenantrieb (Str), ist bei Bestellung des Fahrgestells zu vereinbaren. Als Antriebsart des LF 10/6 und des HLF 10/6 ist vorrangig Allradantrieb zu wählen. Das LF 10/6 mit Straßenantrieb und das HLF 10/6 mit Straßenantrieb müssen der Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1 und DIN EN 1846-2 entsprechen.

Das LF 10/6 mit Allradantrieb und das HLF 10/6 mit Allradantrieb müssen der Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-1 und DIN EN 1846-2 entsprechen.

Es muss eine Differenzialsperre an der Hinterachse vorhanden sein, bei Allradantrieb zusätzlich in Längsrichtung und optional an der Vorderachse.

Die Geschwindigkeit des LF 10/6 und des HLF 10/6 muss auf höchstens 100 km/h begrenzt sein.

5.2.3 Vorn und hinten muss eine Schleppvorrichtung vorhanden sein, die ein Abschleppen des Fahrzeugs möglich macht; Ausführung nach Wahl des Herstellers. Sie muss in der Lage sein, Schäkel ähnlich Form C der Nenngröße 3 nach DIN 82101 aufzunehmen.

5.2.4 Eine Anhängerkupplung darf auf Wunsch des Bestellers vorhanden sein. Die zulässige Stützlast der Anhängerkupplung muss dabei min. 80 kg und die zulässige Anhängelast

- gebremst min. 2 000 kg,
- ungebremst min. 1 500 kg

betragen.